

brauchsgegenstände und dergl., und zwar während der ganzen Dauer der Krankheit, Scharlach namentlich auch noch während der Abschuppungsperiode.

2. Absonderung der Kranken. Scharlach- und Diphtheriekranken müssen, sobald das Auftreten der Krankheit erkannt oder mit einiger Wahrscheinlichkeit vermutet wird, von den übrigen Hausbewohnern getrennt oder in ein Hospital verbracht werden.

Am besten werden gesunde Kinder aus dem Hause entfernt, sofern nach Entscheidung des Arztes eine Weiterverschleppung der Krankheit durch dieselben nicht zu befürchten ist.

Der Kranke ist, wo möglich, in ein eigenes tunlichst abge sondertes Zimmer zu bringen, welches nur diejenigen Möbel enthalten darf, die während der Dauer der Krankheit nötig sind. Insbesondere sind aus dem Zimmer Teppiche und Polstermöbel, sowie gefüllte Wäsche- und Kleiderschränke fern zu halten.

Verbleibt der Kranke in dem Zimmer, in welchem er erkrankt ist, so ist dasselbe in der eben angedeuteten Weise zu leeren, falls dies ganz zu Beginn der Krankheit geschehen kann. Später müssen die zur Zeit im Zimmer befindlichen Möbel und Gebrauchsgegenstände jeglicher Art bis nach Beendigung der Krankheit in demselben verbleiben. Ist die Entfernung einzelner Stücke nicht zu umgehen, so sind dieselben vor Gebrauch nach den unten angegebenen Regeln zu desinfizieren. Die Isolierung Scharlach- und Diphtheriekranker muß so frühzeitig und so vollständig wie nur möglich durchgeführt werden, namentlich sollen Gesunde, die mit den Erkrankten zu tun haben (Mütter, Krankenpflegerinnen usw.), mit den übrigen Hausbewohnern keinen Verkehr haben oder nur nach gründlichem Waschen und Kleiderwechsel.

Die Geschwister erkrankter Kinder sind vom Verkehr mit andern Kindern (insbesondere vom Besuch der Schulen, Kinderhorte, Kleinkinderschulen usw.) fern zu halten, bis der Arzt diese Maßregel nicht mehr für erforderlich hält.

Gebrauchsgegenstände jeglicher Art, die sich in dem Kranken-